



1. Juli 2024 / rev. 1. August 2025

## **Studienordnung des Doktoratsstudiums Medizinische Wissenschaften (Dr. scient. med.) der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL)**

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Gegenstand	4
§ 2 Ziel des Doktoratsstudiums	4
§ 3 Auffangkompetenz	4
§ 4 Organe	4
II. Studium	5
A. Zulassung zum Doktoratsstudium und Durchführung der Studiengänge	5
§ 5 Zulassung	5
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 7 Anmeldeunterlagen	5
§ 8 Auswahlkommission	6
§ 9 Auswahlverfahren	6
§ 10 Auswahlgespräch	6
§ 11 Entscheid über die Zulassung	6
§ 12 Verbindlichkeit der Anmeldung	6
§ 13 Immatrikulationspflicht	7
§ 14 Gebühren	7
B. Ausgestaltung des Doktoratsstudiums	7
§ 15 Durchführung der Studiengänge	7
§ 16 Studiendauer und -umfang	7
§ 17 Lehrveranstaltungen	7
§ 18 Pflichtfächer	8

§ 19 Wahlpflichtfächer	8
§ 20 Doktorierendenkolloquien	8
§ 21 Übersicht der Module	9
§ 22 Besuch und Anrechnung anderer Module und Lehrveranstaltungen	9
C. Anwesenheitspflicht und Leistungsnachweise	10
§ 23 Anwesenheitspflicht	10
§ 24 Form der Leistungsnachweise	10
§ 25 Benotung der Leistungsnachweise	10
§ 26 Mitteilung und Anfechtung der Ergebnisse	11
§ 27 Bescheinigung über den Besuch der Lehrveranstaltungen	11
D. Archivierung	11
§ 28 Leistungsnachweise	11
§ 29 Gutachten und Protokolle der Doktoratsprüfungen	11
III. Dissertation/Promotion	12
A. Allgemeine Bestimmungen	12
§ 30 Thema der Dissertation	12
§ 31 Betreuungsvereinbarung	12
§ 32 Zulassung zur Promotion	12
§ 33 Grundlagen der Promotion	12
§ 34 Verliehener Grad	12
B. Einleitung des Promotionsverfahrens	12
§ 35 Anmeldung	12
§ 36 Erklärungen der Doktorierenden	13
§ 37 Frist	13
C. Anforderungen an die Dissertation	13
§ 38 Wissenschaftliche Arbeit	13
§ 39 Art der Dissertation	13
§ 40 Sprache	14
§ 41 Formvorschriften	14
D. Betreuung und Begutachtung der Dissertation	14
§ 42 Aufgabe der Betreuer:innen	14
§ 43 Anforderungen an die Betreuer:innen	14
§ 44 Begutachtung	15

§ 45 Anträge der Gutachter:innen	15
§ 46 Entscheid über die Annahme, Zurückweisung oder Ablehnung der Dissertation	15
E. Doktoratsprüfung	16
§ 47 Termin	16
§ 48 Inhalt und Ablauf der Doktoratsprüfung	16
§ 49 Bestehen der Doktoratsprüfung	17
§ 50 Noten	17
F. Pflichtexemplare und Publikation der Dissertation	17
§ 51 Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation	17
§ 52 Vorgaben für die Pflichtexemplare	17
§ 53 Veränderungen am Text für die Publikation	17
§ 54 Einreichen der Pflichtexemplare	18
§ 55 Verlagsveröffentlichung	18
§ 56 Verwendung der Pflichtexemplare	18
§ 57 Register	18
G. Promotionsurkunde und Promotionsfeier	18
§ 58 Promotionsurkunde	18
IV. Entzug des Titels und Rechtsschutz	19
§ 59 Entzug des Titels	19
§ 60 Rechtsschutz	19
V. Schlussbestimmungen	20
§ 61 Inkrafttreten und Übergangsregelung	20
ANHANG 1	21
Überblick der modulzugehörigen Lehrveranstaltungen und der empfohlenen Semestereinteilung	21
ANHANG 2	24
Modulbeschreibung	24

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1 Gegenstand**

Diese Studienordnung regelt das Doktoratsstudium «Medizinische Wissenschaften» (Dr. scient. med.) an der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL).

## **§ 2 Ziel des Doktoratsstudiums**

Abs. 1 Ziel des Doktoratsstudiums «Medizinische Wissenschaften» (Dr. scient. med.) ist es, die Studierenden zur Mitwirkung in Forschungsprogrammen bzw. zur Durchführung eigenständiger Forschung in den Bereichen medizinische Wissenschaften und Gesundheitswissenschaften zu befähigen und die Ergebnisse zu publizieren.

Abs. 2 Im Rahmen des Doktoratsstudiums werden den Studierenden theoretische, methodische und praktische Kompetenzen vermittelt. Sie werden zur kritischen Reflexion ihrer Forschungsarbeit sensibilisiert und in der Erarbeitung ihrer Dissertation begleitet.

## **§ 3 Auffangkompetenz**

In dieser Studienordnung nicht geregelte Fragen werden – soweit sie nicht in einem anderen Erlass der UFL geregelt sind – nach Anhörung der Betroffenen durch die Universitätsleitung geklärt.

## **§ 4 Organe**

Organe im Rahmen des Doktoratsstudiums sind der Universitätsrat, die Rekurskommission, die Universitätsleitung, die Fakultätsleitung, die Studiengangsleitung des Doktoratsstudiums «Medizinische Wissenschaften» (Dr. scient. med.) sowie die Auswahlkommission gemäss § 8.

## II. Studium

### A. Zulassung zum Doktoratsstudium und Durchführung der Studiengänge

#### § 5 Zulassung

Ein Anspruch auf Zulassung zum Doktoratsstudium besteht nicht.

#### § 6 Zulassungsvoraussetzungen

Abs. 1 Zum Doktoratsstudium kann zugelassen werden, wer einen erfolgreichen Abschluss (Master oder gleichwertiger Abschluss) einer anerkannten Universität oder Hochschule in einer der folgenden Studienrichtungen nachweist:

- Humanmedizin, Zahnmedizin,
- naturwissenschaftliches Diplom- bzw. Masterstudium,
- Pharmazie,
- Pflege- und Therapiewissenschaften,
- Tiermedizin,
- Diplom- bzw. Masterstudium mit gesundheitswissenschaftlichem Bezug.

Abs.2 In besonderen Fällen kann zum Doktoratsstudium zugelassen werden, wer einen gleichwertigen Hochschulabschluss in einer anderen als den unter Abs. 1 genannten Studienrichtungen nachweist. In solchen Fällen ist die besondere Eignung für das Doktoratsstudium nachzuweisen, etwa durch einschlägige Zusatzqualifikationen, berufliche Erfahrungen oder wissenschaftliche Arbeiten.

Abs. 3 Ausländische Qualifikationen unterliegen nach Massgabe der Lissabonner Konvention einer Gleichwertigkeitsprüfung.

#### § 7 Anmeldeunterlagen

Abs. 1 Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

- a) das ausgefüllte Anmeldeformular,
- b) ein Lebenslauf mit Passfoto,
- c) die Studienabschlüsse im Original oder in beglaubigter Kopie,
- d) eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte,
- e) ein Motivationsschreiben.

Abs.2 Wird die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen für das Doktoratsstudium (bei Studiengangs- oder Universitätswechsel) angestrebt, ist ein Anrechnungsantrag über die erbrachten Leistungen den Anmeldeunterlagen beizulegen. Der Antrag muss eine detaillierte Beschreibung zu Inhalt und Umfang der erbrachten Leistungen enthalten.

## **§ 8 Auswahlkommission**

Abs.1 Die Auswahlentscheidung trifft eine von der Fakultätsleitung der Medizinisch-Wissenschaftlichen Fakultät bestellte Auswahlkommission. Die Auswahlkommission setzt sich aus der Fakultätsleitung, der Studiengangsleitung sowie einer weiteren habilitierten, im Doktoratsprogramm «Dr. scient. med.» lehrenden Person zusammen.

Abs.2 Den Vorsitz führt die Fakultätsleitung.

## **§ 9 Auswahlverfahren**

Abs.1 Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und der Stärke der Motivation der Bewerber:innen für den gewählten Studiengang getroffen.

Abs.2 Die Eignung wird aufgrund der nachzuweisenden fach einschlägigen Vorbildung, der beruflichen Erfahrung und etwaiger Publikationen und Referate festgestellt.

## **§ 10 Auswahlgespräch**

Abs.1 Das Auswahlgespräch wird mit der Auswahlkommission geführt. Es kann auf Deutsch oder Englisch geführt werden.

Abs.2 Das Auswahlgespräch dient dazu, die Erwartungen und die Zielstrebigkeit hinsichtlich des Abschlusses des Doktorats des Bewerbers bzw. der Bewerberin zu erfassen sowie eine gründliche Einschätzung von seiner bzw. ihrer Fähigkeit und Motivation zu ermöglichen. Hierfür soll der Bewerber bzw. die Bewerberin eine maximal 10-minütige Vorstellung des bisherigen Werdegangs einschliesslich der wissenschaftlichen Arbeiten und Ergebnisse sowie einen Vorschlag für ein Forschungsvorhaben im Rahmen des Doktoratsstudiums präsentieren. Im dritten Teil des Auswahlgesprächs werden Fragen zur Qualifikation des Bewerbers bzw. der Bewerberin, insbesondere zum medizinisch-wissenschaftlichen Hintergrund, gestellt.

Abs.3 Im Rahmen des Auswahlverfahrens entscheidet die Auswahlkommission über die Anerkennung bereits in anderen Doktoratsprogrammen erbrachter Leistungsinhalte einschliesslich anrechenbarem Leistungsumfang.

## **§ 11 Entscheid über die Zulassung**

Abs.1 Den Entscheid über die Zulassung trifft die Auswahlkommission.

Abs.2 Die Zulassung kann an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden.

## **§ 12 Verbindlichkeit der Anmeldung**

Abs.1 Die Aufnahme der gestützt auf die Studienordnung zugelassenen Bewerber:innen in den Studiengang ist von Seiten der UFL verbindlich, sobald sie den Einzahlungsschein mit der Einschreibegebühr versendet.

Abs.2 Erfolgt die Einzahlung nicht innert gegebener Frist, kann die UFL den Studienplatz anderweitig vergeben.

Abs. 3 Wird das Studium nicht angetreten, fällt die Einschreibegebühr an die UFL.

Abs. 4 Wird das Studium vorzeitig abgebrochen, fällt die Studiengebühr für ein vorzeitig abgebrochenes Semester an die UFL.

### **§ 13 Immatrikulationspflicht**

Die Studierenden müssen während der gesamten Studiendauer immatrikuliert sein. Wer nicht immatrikuliert ist, darf insbesondere weder regelmässig Lehrveranstaltungen besuchen noch Prüfungen ablegen.

### **§ 14 Gebühren**

Die von den Studierenden geschuldeten Gebühren (Einschreibegebühr, Semestergebühren) und deren Einforderung werden von der Universitätsleitung im Finanzreglement festgelegt.

## **B. Ausgestaltung des Doktoratsstudiums**

### **§ 15 Durchführung der Studiengänge**

Über die Durchführung eines Studiengangs entscheiden die Universitätsleitung und der Stiftungsrat der UFL.

### **§ 16 Studiendauer und -umfang**

Abs. 1 Das Doktoratsprogramm für das Doktoratsstudium «Medizinische Wissenschaften» ist auf eine Regelstudiendauer von vier Jahren ausgelegt und umfasst 180 ECTS-Kreditpunkte.

Abs. 2 Die Mindeststudienzeit beträgt drei Jahre. Die Dissertation kann frühestens im sechsten Semester eingereicht werden.

Abs. 3 Auf den curricularen Anteil des Studiums entfallen 37 ECTS-Kreditpunkte. Für die schriftliche Dissertation und die Doktoratsprüfung werden 143 ECTS-Kreditpunkte angerechnet.

Abs. 4 Es können maximal zwei Urlaubssemester beantragt werden. Die Frist gemäss § 37 zur Einreichung der Dissertation wird entsprechend verlängert. Der Antrag hat frühzeitig vor Beginn des Studienseesters schriftlich an die Studienadministration zu erfolgen. Während der Urlaubssemester besteht kein Anspruch auf Lehr- oder Betreuungsleistungen. Die Immatrikulation bleibt jedoch aufrecht.

### **§ 17 Lehrveranstaltungen**

Abs. 1 Die Lehrveranstaltungen bilden den curricularen Teil des Studiums. Sie umfassen Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer sowie die aktive Teilnahme an den Doktorierendenkolloquien.

Abs. 2 Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie das Bestehen der Leistungsnachweise bilden die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion.

Abs. 3 Die Lehrveranstaltungen sind so organisiert, dass sie innert vier Semestern abgeschlossen werden können.

## **§ 18 Pflichtfächer**

Insgesamt 21.5 ECTS-Kreditpunkte entfallen auf die Pflichtfächer. Die Pflichtfächer sind von allen Studierenden zu belegen.

## **§ 19 Wahlpflichtfächer**

Abs.1 Wahlpflichtfächer müssen inhaltlich der Intention des Doktoratsstudiums in den Medizinischen Wissenschaften entsprechen und in ihrer wissenschaftlichen Tiefe einem Doktoratsstudium entsprechen.

Abs.2 Als Wahlpflichtfächer sind Lehrveranstaltungen geeignet, die von der UFL oder auch von anderen Hochschulen auf Doktoratsstufe angeboten werden und von der Studiengangsleitung als Wahlpflichtfächer genehmigt werden.

Abs.3 Wahlpflichtfächer sind im Umfang von insgesamt 3 ECTS-Kreditpunkten zu absolvieren.

Abs.4 Die Anmeldung zu den Wahlpflichtfächern muss spätestens zum Ende des zweiten Studienseesters erfolgen und ist nach der Bestätigung durch die UFL verbindlich. Über das Zustandekommen von an der UFL als Wahlpflichtfächer angebotenen Lehrveranstaltungen entscheidet die Studiengangsleitung in Abhängigkeit von den Teilnehmendenzahlen.

## **§ 20 Doktorierendenkolloquien**

Abs.1 Die Teilnahme an den Doktorierendenkolloquien ist verpflichtend. Diese dienen der Diskussion der Studierenden untereinander und mit den Dozierenden. Dabei ist jeweils ein Referat zu halten und eine schriftliche Ausarbeitung abzugeben.

Abs.2 Im ersten Doktorierendenkolloquium muss ein Exposé der geplanten Dissertation vorgestellt werden. Bei den darauffolgenden Kolloquien stehen inhaltliche und methodische Aspekte zum jeweiligen Stand des Forschungsprojektes im Zentrum.

Abs.3 Bei Vorliegen von vier bewerteten Doktorierendenkolloquien (§ 24) werden 10 ECTS-Kreditpunkte vergeben.

## § 21 Übersicht der Module

Das Studium ist in die nachfolgenden Module gegliedert. Die Übersicht der zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Empfehlung für die zeitliche Verteilung der curricularen Lehrinhalte auf die Semester sind im Anhang aufgeführt.

Modul	ECTS-KP
Modul 0: Einführung und Orientierung	1
Modul 1: Scientific Writing	5
Modul 2: Kernkompetenzen eigenständigen vertieften wissenschaftlichen Arbeitens	5.5
Modul 3: Fachspezifische Kompetenzen eigenständigen vertieften wissenschaftlichen Arbeitens	3
Modul 4: Kommunikation und Präsentation	2.5
Modul 5: Biometrie und Statistik	5
Modul 6: Ethik in Wissenschaft und Forschung	2
Modul 7: Wissenschaftliches Forum (Doktorierendenkolloquien)	10
Modul 8: Wahlpflichtfächer	3
<b>Total ECTS-Kreditpunkte Module (inkl. Leistungsnachweise)</b>	<b>37</b>
Mündliche Doktoratsprüfung	3
Dissertation (kumulative Arbeit oder klassische Dissertationsschrift)	140
<b>Total ECTS-Kreditpunkte Gesamtes Studium</b>	<b>180</b>

## § 22 Besuch und Anrechnung anderer Module und Lehrveranstaltungen

Abs.1 Die Anrechnung bereits auf Doktoratsstufe erbrachter Studienleistungen bei Studiengangs- oder Universitätswechsel ist möglich. Hierfür müssen die Bewerber:innen einen Antrag auf Anrechnung der erbrachten Leistung bereits mit ihren Anmeldeunterlagen einreichen. Eine Einreichung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich.

Abs.2 Können Studierende nach Aufnahme des Studiums einzelne Module oder Lehrveranstaltungen nicht besuchen, kann ihnen die Studiengangsleitung auf vorheriges Gesuch hin den Besuch von gleichwertigen Modulen oder Lehrveranstaltungen an anderen anerkannten Universitäten oder Hochschulen im Umfang von höchstens zwei Modulen bzw. von Lehrveranstaltungen im Ausmass von maximal 10 ECTS-Kreditpunkten anrechnen. Angerechnet werden können in jedem Fall nur Module oder Lehrveranstaltungen, die während der Dauer des Doktoratsstudiums besucht und mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden.

Abs.3 Die Studierenden werden dazu motiviert, ihre Arbeit an Tagungen und anderen Veranstaltungen, die dem wissenschaftlichen Austausch dienen, zu präsentieren und sich der wissenschaftlichen Diskussion zu stellen.

## **C. Anwesenheitspflicht und Leistungsnachweise**

### **§ 23 Anwesenheitspflicht**

Abs.1 Die Ausgestaltung des Studiengangs trägt der Tatsache Rechnung, dass ihn Studierende berufsbegleitend absolvieren. Es sind deshalb geblockte Präsenzveranstaltungen vor Ort vorgesehen. Es kann ein Teil der Lehrveranstaltungen auch in Form von Online-Lehrveranstaltungen abgehalten werden. Für alle Lehrveranstaltungen gilt Teilnahmepflicht.

Abs.2 Um das Studium erfolgreich abschliessen zu können, ist eine Mindestanwesenheit von 80 % bei den Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Bei darüberhinausgehenden Abwesenheiten müssen Lehrveranstaltungen in entsprechendem Umfang nachgeholt werden.

Abs.3 Bei den Doktorierendenkolloquien besteht eine Anwesenheitspflicht für die Dauer der gesamten Veranstaltung.

Abs.4 Abweichend zu Abs. 2 kann in besonderen Einzelfällen bei häufiger Abwesenheit wegen Krankheit oder wegen nicht vorhersehbaren Belastungen im familiären oder beruflichen Umfeld eine Kompensation der versäumten Lehrveranstaltungen durch die Studiengangsleitung in Abstimmung mit der Fakultätsleitung gewährt werden. Ein Anrecht auf eine solche alternative Kompensation besteht allerdings nicht.

Abs.5 Studierende, die an einer Lehrveranstaltung nicht teilgenommen haben, sind dafür verantwortlich, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten.

### **§ 24 Form der Leistungsnachweise**

Abs.1 Leistungsnachweise werden in Form eines Referats und einer schriftlichen Ausarbeitung zu den Doktorierendenkolloquien erbracht.

Abs.2 Es müssen mindestens vier positiv bewertete Leistungsnachweise erbracht werden.

### **§ 25 Benotung der Leistungsnachweise**

Die Leistungsnachweise werden mit den folgenden Noten (entsprechend der Schweizer Notenskala) bewertet. Dabei gelangen folgende Definitionen zur Anwendung:

6	Sehr gut:	Die Leistung übertrifft die Anforderungen.
5.5	Gut bis sehr gut:	Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Masse.
5	Gut:	Die Leistung entspricht den Anforderungen voll.
4.5	Genügend bis gut:	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.

4	Genügend:	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen den Anforderungen noch.
3.5	Ungenügend:	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
3	Schwach:	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht und die notwendigen Grundkenntnisse können voraussichtlich nicht in absehbarer Zeit erworben werden.

Die Beurteilungen 2.5 (sehr schwach bis schwach); 2 (sehr schwach); 1.5 (unbrauchbar bis sehr schwach); 1 (unbrauchbar) geben dem bzw. der Prüfenden die Möglichkeit, innerhalb des Spektrums ungenügender Leistungen eine weitere Differenzierung vorzunehmen.

## **§ 26 Mitteilung und Anfechtung der Ergebnisse**

Abs. 1 Die Ergebnisse der schriftlichen Leistungsnachweise werden den Studierenden elektronisch mitgeteilt.

Abs. 2 Die Studierenden erhalten auf Verlangen Einsicht in die Bewertung der Leistungsnachweise.

Abs. 3 Ist das Ergebnis eines Leistungsnachweises nicht genügend, können die Studierenden die Beurteilung innert 30 Tagen bei der Rekurskommission anfechten.

## **§ 27 Bescheinigung über den Besuch der Lehrveranstaltungen**

Den Studierenden wird jeweils nach Ende eines Semesters der Besuch der Lehrveranstaltungen bescheinigt, sobald sie die jeweiligen Leistungsnachweise erbracht und die Anwesenheit ausreichend erfüllt ist.

## **D. Archivierung**

### **§ 28 Leistungsnachweise**

Die Originale oder Kopien der bewerteten Leistungsnachweise werden mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Studiums aufbewahrt.

### **§ 29 Gutachten und Protokolle der Doktoratsprüfungen**

Die zu den Dissertationen erstellten Gutachten und die Protokolle der Doktoratsprüfungen werden mindestens zehn Jahre lang im Original aufbewahrt.

## **III. Dissertation/Promotion**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 30 Thema der Dissertation**

Die Wahl des Dissertationsthemas wird in Absprache mit der Studiengangsleitung festgelegt, nach Möglichkeit bis Ende des ersten Semesters.

#### **§ 31 Betreuungsvereinbarung**

Abs. 1 Basierend auf dem Dissertationsthema und einem Exposé wird zwischen Studierenden und Betreuenden eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. Die von der Universität vorgegebene Betreuungsvereinbarung ist unterzeichnet bis spätestens Ende des zweiten Semesters vorzulegen.

Abs. 2 Sieht die Promotion eine Einbettung in den beruflichen Kontext der Studierenden vor, wird von den Studierenden das Einverständnis des Arbeitgebers mit der Durchführung der Forschungsarbeit vorgelegt. Der Einverständniserklärung ist eine umfassende Darstellung zur Nutzung von Ressourcen des Arbeitgebers sowie zur Verwendung von Daten beizulegen. Ebenso sind darin die Publikations- und Autorenrechte zu regeln.

Abs. 3 Die von der Universität vorgegebene Einverständniserklärung ist von den Studierenden zusammen mit der unterzeichneten Betreuungsvereinbarung bis spätestens Ende des zweiten Semesters vorzulegen.

#### **§ 32 Zulassung zur Promotion**

Zugelassen zur Promotion sind alle Studierenden, welche die erforderlichen Leistungsnachweise im Rahmen des Doktoratsstudiums gemäss § 17 bis § 20 erbracht haben.

#### **§ 33 Grundlagen der Promotion**

Abs. 1 Die Promotion erfolgt aufgrund einer schriftlich verfassten medizinisch-wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Doktoratsprüfung).

Abs. 2 In der mündlichen Doktoratsprüfung soll die Fähigkeit zur Führung eines wissenschaftlichen Gespräches nachgewiesen werden.

#### **§ 34 Verliehener Grad**

Die UFL verleiht den akademischen Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin der Medizinischen Wissenschaften (Dr. scient. med.).

### **B. Einleitung des Promotionsverfahrens**

#### **§ 35 Anmeldung**

Die Anmeldung zur Promotion ist unter Verwendung des dazu vorgesehenen Formblattes an die Fakultätsleitung zu richten. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- a) die in § 36 dieser Studienordnung genannten Erklärungen,
- b) die abgeschlossene Dissertation in drei Exemplaren sowie eine elektronische Fassung der Dissertation (für die Gestaltung sind die Vorgaben der UFL zu beachten),
- c) die Leistungsnachweise aus dem Doktoratsstudium.

### **§ 36 Erklärungen der Doktorierenden**

Abs. 1 Beim Einreichen der Dissertation erklären die Doktorierenden schriftlich, dass es sich bei der Dissertation um eine eigenständige Arbeit handelt, die den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

Abs.2 Die Doktorierenden erklären überdies, dass die vorgelegte Dissertation bzw. eine Dissertation mit einem verwandten Thema als Ganzes oder in Teilen nicht bereits an einer anderen Hochschule als Dissertation oder zur Erlangung eines anderen akademischen Grades eingereicht wurde. Die UFL kann Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen verlangen.

Abs. 3 Die Doktorierenden erklären ferner, die Arbeit ohne unerlaubte Hilfe Dritter verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt zu haben.

Abs. 4 Die Doktorierenden bestätigen, dass sie sämtliche Anwendungen von KI-Systemen für ihre Dissertation deklariert haben.

### **§ 37 Frist**

Abs. 1 Die Anmeldung zur Promotion muss spätestens anfangs des achten Semesters erfolgen.

Abs. 2 Eine Fristverlängerung von bis zu vier Semestern für die Einreichung der Dissertation kann nur auf schriftliches und begründetes Gesuch hin durch die Studiengangsleitung gewährt werden. Über eine Annahme der Dissertation nach Ablauf der verlängerten Frist entscheidet die Fakultätsleitung.

## **C. Anforderungen an die Dissertation**

### **§ 38 Wissenschaftliche Arbeit**

Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.

### **§ 39 Art der Dissertation**

Abs. 1 Die Promotionsarbeit soll als kumulative Dissertationsschrift ausgeführt sein. Sie kann auf Antrag an die Fakultätsleitung in begründeten Fällen auch als klassische Dissertationsschrift (Monographie) eingereicht werden.

Abs.2 Die kumulative Dissertationsschrift umfasst mehrere veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten, die in einem engen thematischen Zusammenhang mit dem übergeordneten Dissertationsthema stehen, sowie eine verbindende Mantelschrift. Die in eine

kumulative Dissertationsschrift aufgenommenen Arbeiten müssen folgenden Anforderungen genügen:

- a) Bei den veröffentlichten Arbeiten muss es sich um mindestens zwei Publikationen in Erstautorenschaft (bzw. mit nachgewiesener «equal contribution» mit dem/der an erster Stelle geführten Autor bzw. Autorin) oder um drei Publikationen, davon eine in Erstautorenschaft und zwei in Co-Autorenschaft handeln.
- b) Bei mindestens einer Veröffentlichung muss es sich um eine Originalarbeit bzw. eine systematische Übersichtsarbeit oder Meta-Analyse handeln.
- c) Alle Publikationen müssen in einer peer-reviewten wissenschaftlichen Zeitschrift publiziert bzw. zur Publikation angenommen sein. Publierte Abstracts zu Beiträgen an wissenschaftlichen Kongressen erfüllen die Voraussetzungen nicht.

Abs. 3 Die klassische Dissertationsschrift ist eine ausführliche wissenschaftliche Abhandlung, die Originaldaten einer eigenen wissenschaftlichen Untersuchung bzw. eine umfassende systematische Übersichtsarbeit oder Meta-Analyse beinhaltet.

Abs. 4 Die Dissertation darf noch nicht veröffentlicht worden sein.

#### **§ 40 Sprache**

Abs. 1 Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

Abs. 2 Die Dissertation muss eine deutsche und eine englischsprachige Zusammenfassung beinhalten.

#### **§ 41 Formvorschriften**

Bei der Abfassung der Dissertation sind die von der UFL vorgegebenen Formvorschriften (Wegleitung) zu berücksichtigen. Die UFL ist als Affiliation in allen in die Promotionsarbeit aufgenommenen Publikationen zu führen.

### **D. Betreuung und Begutachtung der Dissertation**

#### **§ 42 Aufgabe der Betreuer:innen**

Dem Betreuer bzw. der Betreuerin obliegt die Gesamtbetreuung der Dissertation.

#### **§ 43 Anforderungen an die Betreuer:innen**

Abs. 1 Die Betreuung der Dissertationen erfolgt in der Regel durch habilitierte Dozierende der UFL.

Abs. 2 Die Betreuung durch habilitierte Dozierende anderer Universitäten oder Hochschulen ist auf Antrag der Studierenden möglich. Der Antrag ist an die Studiengangsleitung zu richten.

Abs. 3 Mit Betreuer:innen von anderen Universitäten oder Hochschulen wird von der Universitätsleitung nach Vorliegen der unterzeichneten Betreuungsvereinbarung ein Vertrag geschlossen.

Abs. 4 In begründeten Ausnahmefällen kann die Studiengangsleitung die Betreuung auch durch eine nicht-habilitierte Person mit besonderen Sachkenntnissen im bearbeiteten Thema zulassen, sofern diese Person über ein Doktorat verfügt.

#### **§ 44 Begutachtung**

Abs. 1 Die Fakultät überprüft die eingereichte Dissertationsschrift auf mögliche Plagiate.

Abs. 2 Die Dissertation wird zusammen mit dem Bericht der Plagiatsprüfung dem Betreuer bzw. der Betreuerin zur Begutachtung als Erstgutachter:in vorgelegt.

Abs. 3 Die Fakultätsleitung beauftragt eine zweite habilitierte Person oder nicht-habilitierte Person mit besonderen Sachkenntnissen im bearbeiteten Thema mit der Erstellung eines Zweitgutachtens.

Abs. 4 Zumindest einer bzw. eine der beiden Gutachter:innen muss habilitiert sein.

Abs. 5 Es dürfen nicht beide Gutachter:innen der UFL angehören.

Abs. 6 Die Gutachten müssen unabhängig voneinander erstellt werden.

Abs. 7 Die Fakultätsleitung kann in Absprache mit der Studiengangsleitung – insbesondere bei Widersprüchen zwischen den beiden Gutachten oder bei Zweifeln an der Qualität der Gutachten – bei einer weiteren Person mit den oben erwähnten Qualifikationen ein weiteres Gutachten einholen.

Abs. 8 Der Doktorand bzw. die Doktorandin erhält nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens Einsicht in die die Dissertation betreffenden Gutachten.

#### **§ 45 Anträge der Gutachter:innen**

Abs. 1 Jedes Gutachten muss einen Antrag der Gutachter:innen auf «Annahme der Dissertation», «Annahme der Dissertation mit der Auflage, einzelne geringfügige Korrekturen vor der Publikation vorzunehmen», «Zurückweisung der Dissertation zur Überarbeitung» oder «definitive Ablehnung der Dissertation» und eine Benotung (§ 50) enthalten.

Abs. 2 Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beantragten Noten.

#### **§ 46 Entscheid über die Annahme, Zurückweisung oder Ablehnung der Dissertation**

Abs. 1 Lauten alle Gutachten auf Annahme der Dissertation, so wird die Dissertation angenommen.

Abs. 2 Lauten alle Gutachten auf Annahme der Dissertation, enthält jedoch eines oder mehrere die Auflage, einzelne Korrekturen vorzunehmen, nimmt die Fakultätsleitung die Dissertation an und teilt die Auflage bzw. Auflagen der oder dem Doktorierenden mit. Die Korrekturen sind spätestens eine Woche vor der Doktoratsprüfung vorzulegen. Die Abnahme der Auflage bzw. der Auflagen erfolgt im Rahmen der Doktoratsprüfung.

Abs. 3 Lautet das Erst- oder Zweitgutachten auf Zurückweisung der Dissertation zur Überarbeitung, so weist die Fakultätsleitung die Dissertation zur einmaligen Überarbeitung zurück.

Abs. 4 Erfolgt eine Zurückweisung zur Überarbeitung, so wird mit dem Doktoranden bzw. der Doktorandin ein Termin für das erneute Vorlegen der Dissertation vereinbart. Die Frist zur Überarbeitung soll nicht mehr als sechs Monate betragen. Ausnahmen hat die Fakultätsleitung zu genehmigen.

Abs. 5 Lauten beide Gutachten auf definitive Ablehnung der Dissertation, so wird die Dissertation abgelehnt.

## **E. Doktoratsprüfung**

### **§ 47 Termin**

Abs. 1 Ist die Dissertation angenommen, wird in Rücksprache mit dem bzw. der Doktorierenden ein Termin für die Doktoratsprüfung festgelegt.

Abs. 2 Der Prüfungstermin kann nur aus wichtigen Gründen verschoben werden.

Abs. 3 Wer der Prüfung unentschuldigt fernbleibt oder die Prüfung abbricht, hat die Prüfung nicht bestanden.

### **§ 48 Inhalt und Ablauf der Doktoratsprüfung**

Abs. 1 Die Doktoratsprüfung dauert insgesamt 60 Minuten. Sie findet in der Regel vor Ort in Präsenz statt. In Ausnahmefällen können Gutachter virtuell zugeschaltet werden.

Abs. 2 Die Doktoratsprüfung besteht aus:

- a) einem Vortrag der Doktorierenden zum Dissertationsthema von ca. 20 Minuten Dauer und
- b) einer Befragung der Doktorierenden durch die in Abs. 3 angeführten Personen, in der die Doktorierenden vertiefte Kenntnisse aus dem Gebiet der Dissertation nachweisen müssen.

Abs. 3 An der Doktoratsprüfung nehmen der Betreuer bzw. die Betreuerin (Erstgutachter:in) und der Zweitgutachter bzw. die Zweitgutachterin und die Fakultätsleitung teil. In begründeten Ausnahmefällen können diese mit Einverständnis der Fakultätsleitung durch geeignete andere Personen vertreten werden.

Abs. 4 Den Prüfungsvorsitz führt die Fakultätsleitung, sofern diese nicht selbst als Betreuer:in (Erstgutachter:in) oder Zweitgutachter:in fungiert. In diesem Fall wird der Prüfungsvorsitz durch ein anderes nicht an der Erstellung der Dissertation beteiligtes habilitiertes Fakultätsmitglied wahrgenommen.

Abs. 5 Im Anschluss an die Prüfung beschließen die Prüfenden mit dem Prüfungsvorsitz gemeinsam über die Beurteilung der Dissertation. Danach informiert der bzw. die Vorsitzende des Promotionskommission die Doktorierenden über das Ergebnis der Doktoratsprüfung.

Abs. 6 Über die Doktoratsprüfung wird ein Protokoll geführt.

## **§ 49 Bestehen der Doktoratsprüfung**

Die in § 48 Abs. 3 dieser Studienordnung genannten Personen einigen sich auf die Note für die Doktoratsprüfung.

## **§ 50 Noten**

Abs. 1 Für die Beurteilung gibt es folgende Noten:

6 (summa cum laude, entspricht ECTS-Note A); 5.5 (insigni cum laude, entspricht ECTS-Note B); 5 (magna cum laude, entspricht ECTS-Note C); 4.5 (cum laude, entspricht ECTS-Note D); 4 (rite, entspricht ECTS-Note E); 3 (insufficienter, entspricht ECTS-Note FX).

Abs. 2 Die Vergabe der Note 6 (summa cum laude) ist nur möglich, wenn beide Gutachten zur Dissertation übereinstimmend diese Beurteilung vorschlagen und ein weiteres externes Gutachten die Beurteilung der Dissertation mit summa cum laude bestätigt. Die Fakultätsleitung entscheidet nach Vorlage des Erst- und Zweitgutachtens durch die Studiengangsleitung und vor Abnahme der Doktoratsprüfung, wer mit der Erstellung eines unabhängigen Drittgutachtens beauftragt wird.

Abs. 2 Die Note der Doktoratsprüfung zählt für die Gesamtnote zu einem Viertel, die Note der Dissertation zählt zu drei Vierteln.

Abs. 3 Im Prüfungsprotokoll werden die Noten für die Doktoratsprüfung und für die Dissertation vermerkt. Auf der Promotionsurkunde wird nur die Gesamtnote angegeben.

## **F. Pflichtexemplare und Publikation der Dissertation**

### **§ 51 Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation**

Jede Dissertation muss veröffentlicht werden.

### **§ 52 Vorgaben für die Pflichtexemplare**

Die Fakultätsleitung regelt die Vorgaben, insbesondere zur Gestaltung des Titelblattes, die bei der Anfertigung der Pflichtexemplare zu beachten sind, in der Wegleitung.

### **§ 53 Veränderungen am Text für die Publikation**

Erweisen sich nach der Annahme der Dissertation Nachführungen oder Ergänzungen des Textes als notwendig, so legt der Doktorand bzw. die Doktorandin diese dem Betreuer bzw. der Betreuerin vor, wobei die Änderungen in geeigneter Weise nachvollziehbar gemacht werden müssen. Dasselbe gilt für geringfügige Kürzungen des Textes und für die Veränderung des Titels. Für eine inhaltlich relevante Änderung der Dissertation nach deren Annahme ist die Zustimmung der Fakultätsleitung und der Studiengangsleitung einzuholen. In der Publikation ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

## **§ 54 Einreichen der Pflichtexemplare**

Nach der erfolgreich bestandenen Doktoratsprüfung ist bei der Studienadministration innerhalb eines Jahres die festgelegte Anzahl der Pflichtexemplare der Dissertation abzuliefern. Die Dissertationsschrift muss zudem im Dokumentenserver der UFL (Forschungsportal) erfasst werden.

## **§ 55 Verlagsveröffentlichung**

Abs.1 Wird eine Dissertation in der Schriftenreihe der UFL publiziert oder in einem wissenschaftlichen Verlag, der die hinreichende Verbreitung der Publikation sicherstellt, so muss die Publikation einen Dissertationsvermerk enthalten. Vorgaben hierzu finden sich in der Wegleitung.

Abs.2 Trägt die durch einen Verlag oder anderweitig publizierte Dissertation nicht denselben Titel und/oder Untertitel wie die der UFL zur Abnahme vorgelegte Fassung der Dissertation, so ist auf einer der ersten Seiten anzugeben, mit welchem Titel/Untertitel die Dissertation der UFL zur Abnahme vorgelegt worden war.

## **§ 56 Verwendung der Pflichtexemplare**

Abs.1 Der UFL sind unentgeltlich 10 Pflichtexemplare in Hardcopy und eine elektronische Version zur Verfügung zu stellen.

Abs.2 Die UFL kümmert sich um die Zustellung der Pflichtexemplare an die massgebenden Bibliotheken.

Abs.3 Zwei Pflichtexemplare werden der Liechtensteinischen Landesbibliothek übergeben. Zwei Exemplare werden in das Archiv der UFL aufgenommen.

Abs.4 Die UFL gewährleistet dauerhaft die Einsicht in alle abgeschlossenen Dissertationen.

## **§ 57 Register**

Abs.1 Die UFL führt ein Register, in das alle Doktor:innen mit den erforderlichen Angaben zu ihrer Dissertation aufgenommen werden.

Abs.2 Die Namen der Doktor:innen sowie die Titel ihrer Dissertationen und die Angaben zu ihren Publikationen sind öffentlich zugänglich und dürfen von der UFL mit einem Abstract elektronisch und im Jahresbericht der UFL publiziert werden.

Abs.3 Die UFL führt überdies ein Register der Studierenden, deren Dissertation abgelehnt worden ist. Einsicht in dieses Register wird nur bei Nachweis eines begründeten Interesses gewährt.

## **G. Promotionsurkunde und Promotionsfeier**

### **§ 58 Promotionsurkunde**

Abs.1 Nach Einlangen der Pflichtexemplare wird eine mit der Unterschrift der Fakultätsleitung und der Universitätsleitung versehene Urkunde ausgestellt.

Abs. 2 Die Urkunde wird den Doktorierenden zusammen mit dem in deutscher und englischer Sprache abgefassten Diploma Supplement ausgehändigt, sobald die erforderliche Anzahl der Pflichtexemplare übergeben wurde.

Abs. 3 Vor der Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Dokortitel nicht geführt werden.

## **IV. Entzug des Titels und Rechtsschutz**

### **§ 59 Entzug des Titels**

Abs. 1 Stellt sich nach der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Zulassung zum Doktoratsstudium erschlichen worden ist oder ein unlauteres Verhalten vorliegt, so wird der Dokortitel durch den Universitätsrat entzogen. Dasselbe gilt für den Fall, dass andere wesentliche Voraussetzungen für das Erlangen des Dokortitels nicht erfüllt waren.

Abs. 2 Vor dem Entzug des Dokortitels werden die Betroffenen angehört.

Abs. 3 Die Promotionsurkunde wird nach Möglichkeit eingezogen.

Abs. 4 Die UFL behält sich vor, den Namen der Betroffenen und den Titel der betreffenden Dissertation zusammen mit den Umständen, die zum Entzug des Dokortitels geführt haben, in angemessener Form zu veröffentlichen.

### **§ 60 Rechtsschutz**

Abs. 1 Gegen Verfügungen der Studiengangsleitung und der Fakultätsleitung kann Rekurs bei der Universitätsleitung erhoben werden, wenn dies nicht ausdrücklich in dieser Studienordnung ausgeschlossen ist.

Abs. 2 Gegen Verfügungen der Universitätsleitung kann Rekurs erhoben werden bei der Rekurskommission.

Abs. 3 Aufgabe, Anfechtungsobjekte, Zusammensetzung und Verfahren der Rekurskommission sind im «Reglement der Rekurskommission» geregelt.

Abs. 4 Die Rekurskommission entscheidet endgültig.

Abs. 5 Das Ergebnis von Leistungsnachweisen und Promotionen wird von der Rekurskommission nur auf Rechtsverletzungen und Verletzungen von Verfahrensvorschriften überprüft. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

## V. Schlussbestimmungen

### § 61 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Abs. 1 Diese Studienordnung wurde vom Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 11. Juni 2024 beschlossen. Sie tritt in der revidierten Fassung vom 1. August 2025 am selben Tag in Kraft.

Abs. 2 Die Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab Oktober 2024 in das Doktoratsstudium «Medizinische Wissenschaften» (Dr. scient. med.) immatrikuliert wurden.

Abs. 3 Für alle übrigen, bereits immatrikulierten Studierenden tritt die Studienordnung nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren am 1. Juli 2027 in Kraft. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen in § 17 bis § 24 zu den curricularen Anteilen und Leistungsnachweisen.

## ANHANG 1

### Überblick der modulzugehörigen Lehrveranstaltungen und der empfohlenen Semestereinteilung

Lehrveranstaltungen	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
<b>Modul 0: Einführung und Orientierung</b>				
Einführung und Orientierung zum Studium	x			
Selbstmanagement/Arbeitstechniken und Reflexionskompetenz	x			
<b>Modul 1: Scientific Writing</b>				
Scientific Writing: Grundregeln und Theorie	x			
Scientific Writing: Methoden		x		
Scientific Writing: Resultate		x		
Scientific Writing: Diskussion und Danksagung			x	
How to satisfy an editor				x
<b>Modul 2: Kernkompetenzen eigenständigen vertieften wissenschaftlichen Arbeitens</b>				
Systematische Literaturrecherche	x			
Tools (Hardware/Software) im Einsatz für das wissenschaftliche Arbeiten inkl. Data Management	x			
Projektmanagement in der Forschung		x		
Versuchsplanung, Datenmanagement			x	
Projektanträge und Drittmittel			x	
Rechtliche Aspekte in der Humanforschung				x
Wissenschaftstheorie I: Entwicklungen in der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie	x			
Wissenschaftstheorie II: Quantitative und qualitative Forschung. Forschungsfragen und Forschungsmethoden			x	

<b>Modul 3: Fachspezifische Kompetenzen eigenständigen vertieften wissenschaftlichen Arbeitens</b>				
Klinische Epidemiologie	x			
Health Literacy	x			
Systematische Reviews, kritische Studienanalyse und -bewertungen		x		
Wert und Grenzen von Guidelines			x	
<b>Modul 4: Kommunikation und Präsentation</b>				
Vortragstechniken			x	
Wissenschaftliche Präsentation		x		
Umgang mit Medien				x
<b>Modul 5: Biometrie und Statistik</b>				
Statistik	x			
Vertiefte Statistik		x		
Statistik Übungen		x		
Meta-Analyse I und II	x		x	
Labormethoden, Datenerhebung und Messinstrumente			x	
<b>Modul 6: Ethik in Wissenschaft und Forschung</b>				
Ethische Aspekte in Wissenschaft und Forschung		x		
Good Clinical Practice			x	

<b>Modul 7: Wissenschaftliches Forum (Doktorierendenkolloquien)</b>				
Vorbereitung Doktorierendenkolloquium: Erfolgreich dissertieren	x			
Doktorierendenkolloquium: Scientific Report der Studierenden	x			
Doktorierendenkolloquium: Progress Report der Studierenden		x		
Doktorierendenkolloquium: Leistungsschau/Rehearsals I			x	
Doktorierendenkolloquium: Leistungsschau/Rehearsals II				x
Journal Club 1			x	
Journal Club 2				x
<b>Modul 8: Wahlpflichtfächer</b>				
Variables Angebot an fach- und themenspezifischen vertiefenden Lehrveranstaltungen, mögliche Themen im Angebot der UFL s. Anhang II, Modulbeschreibungen				x

## **ANHANG 2**

### **Modulbeschreibung**

Im Verlauf des Studiums gibt es ein Angebot aus den folgenden Lehrveranstaltungstypen:

#### **Vorlesung (VO)**

In Vorlesungen werden wesentliche Inhalte und Lehrmeinungen eines Fachgebiets vorgetragen und erörtert.

#### **Vorlesung mit Übung (VU)**

Integrierte Lehrveranstaltung, in der Vorlesungsteile mit Übungsteilen vernetzt sind.

#### **Seminar (SE)**

Seminare dienen der Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Fachgebiets in Form von Referaten, Präsentationen, schriftlichen Arbeiten und/oder wissenschaftlicher Diskussion.

#### **Proseminar (PS)**

Vermittelt Kenntnisse in den jeweiligen Fächern unter aktiver Mitarbeit der Studierenden.

#### **Workshop (WS)**

Die Unterrichtenden leiten die Studierenden zum aktiven und interaktiven Erarbeiten eines Themengebietes an (in der Regel nicht prüfungsrelevant).

Der Besuch einer Lehrveranstaltung vor Erfüllen der dafür geforderten Teilnahmevoraussetzung bedarf der expliziten Genehmigung der Studiengangsleitung.

## Modul 0: Einführung und Orientierung

ECTS-KP: 1

### Unterrichtssprache

Deutsch oder Englisch

### Modulform

Pflicht

### Dauer des Moduls

1 Semester

### Modulstruktur

Keine

### Modulturnus

Jährlich

### Voraussetzung für Leistungspunkte

Präsenzzeit (Studienordnung § 23)

### Arbeitsaufwand

22 Arbeitsstunden (h)

### Leistungsnachweis

Präsenzzeit (Studienordnung § 23)

Referat

### Lehrveranstaltungstypen (Präsenzzeit)

VO 1 h / WS 7 h

### Verwendbarkeit des Moduls

Dr. scient. med.

### Teilnahmevoraussetzungen für Modul

Keine

### Lernziele des Moduls

Die Studierenden...

- verstehen die grundsätzlichen Anforderungen eines Promotionsstudiums, nämlich den Erwerb und das Ausüben der Fähigkeit zu vertieftem eigenständigem wissenschaftlichem Arbeiten.
- kennen Struktur und Aufbau des Studiums.
- entwickeln ein Bewusstsein für die Herausforderungen während des Promotionsstudiums.
- lernen Methoden des Selbstmanagements sowie effiziente Arbeitstechniken.

### Inhalt des Moduls

- Vorstellung des Promotionsstudiums im Überblick: Regularien, Studienlehrplan mit prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen, ECTS, Publikationen, Doktorandenkolloquium, Lernplattform, Betreuung, Begutachtung, Defensio
- Herausforderungen: wissenschaftliche Zielsetzung, anwendbares Selbstmanagement, Input zu Zeitmanagement- und Arbeitstechniken, mentale Techniken zur Steigerung von Fokussierung und Konzentration, persönlichen Transferplan, Prioritäten-Matrix
- Die Studierenden erhalten einen Vorbereitungs- sowie einen Nachbereitungsauftrag.

### LV 1 – Einführung und Orientierung zum Studium

TN-Voraussetzung: keine

### LV 2 – Selbstmanagement/Arbeitstechniken und Reflexionskompetenz

TN-Voraussetzung: keine

### Modulspezifische Literatur

- Currey, M. (2013). Daily rituals: how great minds make time, find inspiration, and get to work.
- Dülcke, D. (Hg.), Moes J. (Hg.), Plietzsch A. (Hg.), Schüle J. (Hg.), Steidten T. (Hg.) (2021). Promovieren mit Perspektive. Das GEW-Handbuch zur Promotion. 3. vollst. aktual. Aufl., Verlag: wbv Publikation, DOI: 10.36198/9783838556826
- Kotz D, Cals J. Scientific writing and publishing in medicine and health sciences: A quick guide in English and German. Berlin, Boston: De Gruyter; 2021. <https://doi.org/10.1515/9783110721621>
- Krengel, M. (2018). Golden Rules: erfolgreich lernen und arbeiten: alles, was du brauchst. Selbstvertrauen, Motivation, Konzentration, Zeitmanagement, Organisation (8. Auflage). Lauchhammer: Eazybookz.
- LV-bezogene Literatur wird auf der Lernplattform den Studierenden bereitgestellt.

## Modul 1: Scientific Writing

ECTS-KP: 5

### Unterrichtssprache

Deutsch oder Englisch

### Modulform

Pflicht

### Dauer des Moduls

4 Semester

### Modulstruktur

Semesterübergreifend (siehe  
Lehrveranstaltungsebene)

### Modulturnus

Jährlich

### Voraussetzung für Leistungspunkte

Nachweis der modulzugehörigen LVs  
(Studienordnung § 21)  
Präsenzzeit (Studienordnung § 23)

### Arbeitsaufwand

140 Arbeitsstunden (h)

### Lehrveranstaltungstypen (Präsenzzeit)

VU 35 h

### Leistungsnachweis

Leistungspunkte werden mit erfolgreichem  
Abschluss der modulzugehörigen LVs vergeben  
(Studienordnung § 21)

### Teilnahmevoraussetzungen für Modul

Keine

### Verwendbarkeit des Moduls

Dr. scient. med.

### Lernziele des Moduls

Die Studierenden...

- können wissenschaftliche Texte eigenständig konzipieren und verfassen.
- erwerben eine schrittweise Vertiefung der Schreibkompetenz.
- wissen wie wissenschaftliche Ergebnisse dokumentiert und strukturiert präsentiert werden.
- können wissenschaftliche Arbeiten erfolgreich eigenständig publizieren.

### Inhalt des Moduls

- Vermittlung des Aufbaus wissenschaftlicher Texte (Funktion und Aufbau sowie wichtige Aspekte und Inhalte eines Manuskripts, Abstracts)
- Formale und inhaltliche Anforderungen von Publikationen
- Peer-Review-Prozess; Rolle von Editor und Reviewer; Verständnis für wissenschaftliche Kritik; adäquate Reaktion auf Gutachten von Reviewern
- Die Studierenden erhalten einen Vorbereitungs- sowie einen Nachbereitungsauftrag.

### LV 3 – Scientific Writing: Grundregeln und Theorie

TN-Voraussetzung: keine

### LV 4 – Scientific Writing: Methoden

TN-Voraussetzung: LV 3

### **LV 5 – Scientific Writing: Resultate**

*TN-Voraussetzung: LV 3*

### **LV 6 – Scientific Writing: Diskussion und Danksagung**

*TN-Voraussetzung: LV 3*

### **LV 7 – How to satisfy an editor**

*TN-Voraussetzung: LV 3*

### **Modulspezifische Literatur**

- Greenhalgh, T. (2004). How to read a paper: the basics of evidence based medicine (2nd. ed., 7. impression, repr.2004). London: BMJ.
- Hall, G. M. (Hrsg.). (2019). How to write a paper (5. edition). London: BMJ Books.
- Heinemann, M. K. (2016). How not to write a medical paper: a practical guide. Dehli Stuttgart New York: Thieme.
- LV-bezogene Literatur wird auf der Lernplattform den Studierenden bereitgestellt.

## Modul 2: Kernkompetenzen eigenständigen vertieften wissenschaftlichen Arbeitens ECTS-KP: 5

### Unterrichtssprache

Deutsch oder Englisch

### Modulform

Pflicht

### Dauer des Moduls

4 Semester

### Modulstruktur

Keine (siehe Lehrveranstaltungsebene)

### Modulturnus

Jährlich

### Voraussetzung für Leistungspunkte

Nachweis der modulzugehörigen LVs  
(Studienordnung § 21)

### Arbeitsaufwand

161 Arbeitsstunden (h)

Präsenzzeit (Studienordnung § 23)

### Lehrveranstaltungstypen (Präsenzzeit)

VU 42 h / V7 hO

### Leistungsnachweis

Leistungspunkte werden mit erfolgreichem  
Abschluss der modulzugehörigen LVs vergeben  
(Studienordnung § 21)

### Teilnahmevoraussetzungen für Modul

Keine

### Verwendbarkeit des Moduls

Dr. scient. med.

### Lernziele des Moduls

Die Studierenden...

- vertiefen die Kompetenz zur systematischen Literaturrecherche sowie der eigenständigen kritischen evidenzbasierten Analyse von Studien.
- erwerben eine vertiefte Kenntnis medizinischer Informationsquellen.
- erwerben eine vertiefte Kenntnis technischer Tools für effizientes Arbeiten in der Wissenschaft
- besitzen die Kompetenz zur eigenständigen Durchführung eines effektiven Projektmanagements (Planung, Finanzierung, Forschungsanträge, rechtliche Aspekte) in der biomedizinischen Forschung.
- erwerben eine vertiefte Kenntnis internationaler, europäischer und nationaler Standards sowie rechtlicher Rahmenbedingungen für die biomedizinische Forschung.

### Inhalt des Moduls

- Methode einer systematischen Literaturrecherche, Vorstellung wichtiger medizinischer Informationsquellen, Beurteilung von externer und interner Validität einer Studie, Literaturverwaltung
- Vorstellung von verschiedenen Tools (Hardware/Software) zum wissenschaftlichen Arbeiten
- Erfolgsfaktoren für eigenständig durchgeführte Projekte und Planung, Projektumfeldanalyse, Team- und Sitzungsmanagement
- Finanzierung von Projekten, wichtige Kriterien und Aspekte bei Projektanträgen
- Rechtliche Rahmenbedingungen in der biomedizinischen Forschung
- Die Studierenden erhalten einen Vorbereitungs- sowie einen Nachbereitungsauftrag.

#### **LV 8 – Systematische Literaturrecherche**

*TN-Voraussetzung: keine*

#### **LV 9 – Tools (Hardware/Software) im Einsatz für das wissenschaftliche Arbeiten inkl. Data Management**

*TN-Voraussetzung: keine*

#### **LV 10 – Projektmanagement in der Forschung**

*TN-Voraussetzung: keine*

#### **LV 12 – Projektanträge und Drittmittel**

*TN-Voraussetzung: keine*

#### **LV 13 – Rechtliche Aspekte in der Humanforschung**

*TN-Voraussetzung: keine*

#### **LV 47 – Wissenschaftstheorie I: Entwicklungen in der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie**

*TN-Voraussetzung: keine*

#### **LV 48 – Wissenschaftstheorie II: Quantitative und qualitative Forschung. Forschungsfragen und Forschungsmethoden**

*TN-Voraussetzung: keine*

#### **LV 50 – Versuchsplanung und Datenmanagement**

*TN-Voraussetzung: keine*

#### **Modulspezifische Literatur**

- Brezina, H., & Grillenberger, A. (2008). Schritt für Schritt zur wissenschaftlichen Arbeit in Gesundheitsberufen: Es beginnt mit einer Frage (2., überarb. und erweiterte Auflage). Wien: facultas Verlag.
- Herkner, H., & Müllner, M. (2011). Erfolgreich wissenschaftlich arbeiten in der Klinik: Grundlagen, Interpretation und Umsetzung: Evidence Based Medicine (3., überarbeitete und erweiterte Auflage). Wien New York: Springer.
- Neugebauer, E. A. M., Mutschler, W., & Claes, L. (2011). Von der Idee zur Publikation: Erfolgreiches wissenschaftliches Arbeiten in der medizinischen Forschung. Abgerufen von <http://dx.doi.org/10.1007/978-3-642-16069-1>
- Seitz, C. (2023). Repetitorium Öffentliches Gesundheitsrecht. Zürich: Orell Füssli.
- LV-bezogene Literatur wird auf der Lernplattform den Studierenden bereitgestellt.

## Modul 3: Fachspezifische Kompetenzen vertieften eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens ECTS-KP: 3

### Unterrichtssprache

Deutsch oder Englisch

### Modulform

Pflicht

### Dauer des Moduls

3 Semester

### Modulstruktur

Keine (siehe Lehrveranstaltungsebene)

### Modulturnus

Jährlich

### Voraussetzung für Leistungspunkte

Nachweis der modulzugehörigen LVs  
(Studienordnung § 21)

### Arbeitsaufwand

91 Arbeitsstunden (h)

Präsenzzeit (Studienordnung § 23)

### Lehrveranstaltungstypen (Präsenzzeit)

VO 21h / VU 7h / WS 7h

### Leistungsnachweis

Leistungspunkte werden mit erfolgreichem  
Abschluss der modulzugehörigen LVs vergeben  
(Studienordnung § 21)

### Teilnahmevoraussetzungen für Modul

Keine

### Verwendbarkeit des Moduls

Dr. scient. med.

### Lernziele des Moduls

Die Studierenden...

- erwerben eine vertiefte Kenntnis der Inhalte der biomedizinischen Forschung, Epidemiologie und Public Health.
- erwerben eine vertiefte Kenntnis der Methoden der unterschiedlichen Forschungsansätze und können diese eigenständig anwenden und umsetzen.
- vertiefen die Kompetenz, Studien selbstständig kritisch zu analysieren und zu bewerten sowie die entsprechende Literatur für ihre Dissertation selbstständig zu identifizieren.

### Inhalt des Moduls

- Evidence Based Medicine, Public Health, Arten von Studien, Diagnostische Tests, Risiko und Risikoreduktion, Vorstellung Goldstandard RCTs und andere Designs sowie Guidelines, Ökonomische Analysen, Erarbeiten eines evidenzbasierten Fortbildungsvortrags, Analysemethoden
- Vorstellung und Diskussion der kritischen Beurteilung von Interventionsstudien (RCTs), von Systematischen Übersichtsarbeiten/Meta-Analysen und qualitativen Studien, Anwendung der Methodik anhand von Beispielstudien
- Die Studierenden erhalten einen Vorbereitungs- sowie einen Nachbereitungsauftrag.

## **LV 14 – Klinische Epidemiologie**

*TN-Voraussetzung: keine*

## **LV 15 – Health Literacy**

*TN-Voraussetzung: LV 14*

## **LV 16 – Systematische Reviews, kritische Studienanalyse und -bewertungen**

*TN-Voraussetzung: LV 14*

## **LV 17 – Wert und Grenzen von Guidelines**

*TN-Voraussetzung: LV 14*

## **LV 50 – Exkursion und Übung (im Labor, Klinik...)**

### **Modulspezifische Literatur**

- Gordis, L. (2009). Epidemiology (4th ed). Philadelphia: Elsevier/Saunders.
- Greenhalgh, T. Einführung in die evidenzbasierte Medizin, 3. Auflage 2015 Bern: Huber.
- Kahn KS, Kunz R, Kleijnen J, Antes G (2004). Systematische Übersichtsarbeiten und Meta-Analysen: Einführung in Instrumente der evidenzbasierten Medizin für Ärzte, klinische Forscher und Experten im Gesundheitswesen, Berlin: Springer.
- Wetterich C, Plänitz E (2021) Systematische Literaturanalysen in den Sozialwissenschaften, Leverkusen – Berlin: Verlag Barbara Budrich
- LV-bezogene Literatur wird auf der Lernplattform den Studierenden bereitgestellt.

## Modul 4: Kommunikation und Präsentation

ECTS-KP: 2.5

### Unterrichtssprache

Deutsch oder Englisch

### Modulform

Pflicht

### Dauer des Moduls

3 Semester

### Modulstruktur

Keine (siehe Lehrveranstaltungsebene)

### Modulturnus

Jährlich

### Voraussetzung für Leistungspunkte

Nachweis der modulzugehörigen LVs  
(Studienordnung § 21)

### Arbeitsaufwand

73.5 Arbeitsstunden (h)

Präsenzzeit (Studienordnung § 23)

### Lehrveranstaltungstypen (Präsenzzeit)

WS 21 h

### Leistungsnachweis

Leistungspunkte werden mit erfolgreichem  
Abschluss der modulzugehörigen LVs vergeben  
(Studienordnung § 21)

### Teilnahmevoraussetzungen für Modul

Keine

### Verwendbarkeit des Moduls

Dr. scient. med.

### Lernziele des Moduls

Die Studierenden...

- erwerben vertiefte Kenntnisse zu Aufbau und Struktur einer wissenschaftlichen Präsentation (in mündlicher und schriftlicher Form) sowie deren formale Kriterien.
- sind in der Lage eigenständig mündliche wissenschaftliche Präsentationen mit geeigneten Hilfsmitteln zielgruppengerecht zu gestalten.
- erlangen vertiefte Kompetenz, eine wissenschaftliche Präsentation für einen mündlichen Vortrag auf Kongressen eigenständig zu erstellen und zu halten.
- erlangen eine vertiefte Kompetenz, sich in der Öffentlichkeit und bei wissenschaftlichen Gremien zu präsentieren und zu positionieren.

### Inhalt des Moduls

- Anforderungen an das wissenschaftliche Präsentieren
- Visualisierungsmöglichkeiten (Vortrag und Poster)
- Interaktives Medien- und Sprecher-Training (Videoaufnahme und Feedback)
- Die Studierenden erhalten einen Vorbereitungs- sowie einen Nachbereitungsauftrag.

### LV 18 – Vortragstechniken

*TN-Voraussetzung: keine*

### LV 19 – Wissenschaftliche Präsentation

*TN-Voraussetzung: keine*

## LV 20 – Umgang mit Medien

*TN-Voraussetzung: keine*

### Modulspezifische Literatur

- Birkenbihl, V. F. (2018). Kommunikationstraining: zwischenmenschliche Beziehungen erfolgreich gestalten (38. Auflage). München: mvg Verlag.
- Purrington, C. (o.J.). Abgerufen 31. Mai 2019, von <http://www.swarthmore.edu/NatSci/cpurrrin1/posteradvice.htm>
- Watzlawick, P., Bavelas, J. B., & Jackson, D. D. (2003). Menschliche Kommunikation: Formen, Störungen, Paradoxien (Nachdr. der 10., unveränd. Aufl. 2000). Bern: Huber.
- LV-bezogene Literatur wird auf der Lernplattform den Studierenden bereitgestellt.

## Modul 5: Biometrie und Statistik

ECTS-KP: 5

### Unterrichtssprache

Deutsch oder Englisch

### Modulform

Pflicht

### Dauer des Moduls

3 Semester

### Modulstruktur

Keine  
(siehe Lehrveranstaltungsebene)

### Modulturnus

Jährlich

### Voraussetzung für Leistungspunkte

Nachweis der modulzugehörigen LVs  
(Studienordnung § 21)  
Präsenzzeit (Studienordnung § 23)

### Arbeitsaufwand

147 Arbeitsstunden (h)

### Lehrveranstaltungstypen (Präsenzzeit)

VU 42h

### Leistungsnachweis

Leistungspunkte werden mit erfolgreichem  
Abschluss der modulzugehörigen LVs vergeben  
(Studienordnung § 21)

### Teilnahmevoraussetzungen für Modul

Keine

### Verwendbarkeit des Moduls

Dr. scient. med.

### Lernziele des Moduls

Die Studierenden...

- verfügen über vertiefte Kenntnisse in deskriptiver sowie Inferenzstatistik und sind befähigt, Daten aus der klinischen und medizinischen Forschung eigenständig kritisch zu beurteilen.
- haben die Fertigkeit, statistische Verfahren im eigenen Dissertationsvorhaben eigenständig einzusetzen.
- haben vertiefte Kenntnisse in Bezug auf den adäquaten eigenständigen Einsatz von geeigneten Softwareprogrammen.
- kennen die Anwendungsvoraussetzungen der einzelnen Methoden, wenden die richtigen Diagnoseinstrumente an und ergreifen ggf. Korrekturmaßnahmen.

### Inhalt des Moduls

- Rekapitulation Statistik: uni- und bivariate Datentypen und entsprechende Verfahren der deskriptiven Statistik, Überblick über elementare Verzerrungsquellen, Umgang mit Fehlern, Wichtige Verteilungen und ihre Parameter, Grenzwertsätze, Kenntnis und Abgrenzung verschiedener Konzepte von Wahrscheinlichkeit, Schätztheorie, Konfidenzintervalle, Statistische Tests, Fallzahlplanung
- Statistische Tests: Uni-, bi- und multivariate Verfahren (Beispiele: Lineare und multiple Regression, Korrelation, diagnostische Tests, Überlebenszeitanalyse, Faktorenanalyse)

- Statistische Übungen umfasst das interaktive Erlernen statistischer Inhalte, Modellierung quantitativer Fragestellungen, deren Lösung mit Hilfe von SPSS, Interpretation und Diskussion der Resultate sowie eigenständige Analyse medizinischer Datensätze mittels Statistikprogramm
- Meta-Analyse: Wichtige Aspekte und Methode der Meta-Analyse, Vorstellung MedCalc statistical software, praktische Übung
- Messmethodik und Testprinzip in der Medizin und deren Anwendungsgebieten, Vorstellung medizinischer Analyseverfahren (Beispiele: Photometrie, Elektroden, Chromatographie, immunologische Methoden, Molekularbiologie), Einflussgrößen und Fehler, Störfaktoren (unveränderliche vs. veränderliche), Probenmaterial zufällige und systematische Fehler, Unsicherheit der Messergebnisse, Durchführung der Qualitätskontrolle, Validierung der Messmethoden bzw. Messergebnisse, Datenbeurteilung (Messwert und Messungenauigkeit vs. Messfehler), Berechnungen Sensitivität und Spezifität, diagnostisches Verfahren vs. Eigenschaften diagnostischer Tests, Klinisch-Chemische Analytik – Methodenvergleich
- Die Studierenden erhalten einen Vorbereitungs- sowie einen Nachbereitungsauftrag.

#### **LV 21 – Statistik**

*TN-Voraussetzung: keine*

#### **LV 22 – Vertiefte Statistik**

*TN-Voraussetzung: LV 21*

#### **LV 23 – Statistik Übungen**

*TN-Voraussetzung: LV 21*

#### **LV 24 – Meta-Analyse I**

*TN-Voraussetzung: LV 21*

#### **LV 49 – Meta-Analyse II**

*TN-Voraussetzung: LV 24*

#### **LV 25 – Labormethoden, Datenerhebung und Messinstrumente**

*TN-Voraussetzung: keine*

#### **Modulspezifische Literatur**

- Egger, M., Higgins J, Smith GD (Hrsg.). (2022). Systematic reviews in health care: meta-analysis in context (3. ed.). London: John Wiley and Sons Ltd.
- Held, L., Rufibach, K., & Seifert, B. (2013). Medizinische Statistik: Konzepte, Methoden, Anwendungen. München: Pearson.
- Müllner, M. (2005). Erfolgreich wissenschaftlich arbeiten in der Klinik: Evidence Based Medicine. Springer Vienna: Springer e-books.
- Norman, G. R., & Streiner, D. L. (2008). Biostatistics: the bare essentials (3. Ed.). London: Eurospan.
- Ziegler, A., Lange, S., & Bender, R. (2007). Systematische Übersichten und Meta-Analysen. DMW - Deutsche Medizinische Wochenschrift, 132(S 01), e48–e52. <https://doi.org/10.1055/s-2007-959042>
- LV-bezogene Literatur wird auf der Lernplattform den Studierenden bereitgestellt.

## Modul 6: Ethik in Wissenschaft und Forschung

ECTS-KP: 2

### Unterrichtssprache

Deutsch oder Englisch

### Modulform

Pflicht

### Dauer des Moduls

3 Semester

### Modulstruktur

Keine

(siehe Lehrveranstaltungsebene)

### Modulturnus

Jährlich

### Voraussetzung für Leistungspunkte

Nachweis der modulzugehörigen LVs

(Studienordnung § 21)

### Arbeitsaufwand

53 Arbeitsstunden (h)

Präsenzzeit (Studienordnung § 23)

### Lehrveranstaltungstypen (Präsenzzeit)

VU 14 h

### Leistungsnachweis

Leistungspunkte werden mit erfolgreichem

Abschluss der modulzugehörigen LVs vergeben

(Studienordnung § 21)

### Teilnahmevoraussetzungen für Modul

Keine

### Verwendbarkeit des Moduls

Dr. scient. med.

### Lernziele des Moduls

Die Studierenden...

- hinterfragen kritisch und eigenständig ethische Voraussetzungen in Wissenschaft und Forschung, diskutieren im Besonderen Grauzonen der biomedizinischen Ethik und vertiefen ihre Kenntnisse in Good Clinical Practice.
- können ethische Standards eigenständig auf ihren Forschungsprozess anwenden.
- können einen Antrag an eine Ethikkommission eigenständig ausformulieren bzw. kritische ethische Themenfelder zu einem konkreten Forschungsvorhaben beschreiben und reflektieren.

### Inhalt des Moduls

- Unterscheidung von empirisch deskriptiven Aussagen und moralisch normativen Aussagen (explizite und implizite Wertaussage): Wissenschafts- und Forschungskultur, Wertereflexion, ethische Kernkompetenz
- GCP Basiskurs, Schwerpunkte und Begriffsdefinitionen, Clinical Trial Unit (CTU), vertiefte Kenntnisse der Regularien bei der Forschung am Menschen (Geschichte, Ziele, Kodex), klinische Versuche, Humanforschungsgesetz (HFG)
- Rolle der Ethikkommission, Rollen-Pflichten-Verantwortlichkeiten in der Forschung, Versicherung in der Forschung, ISO-Normen
- Datenschutz in der Forschung
- Die Studierenden erhalten einen Vorbereitungs- sowie einen Nachbereitungsauftrag.

## **LV 26 – Ethische Aspekte in Wissenschaft und Forschung**

*TN-Voraussetzung: keine*

## **LV 27 – Good Clinical Practice**

*TN-Voraussetzung: keine*

### **Modulspezifische Literatur**

- Beauchamp, T. L., & Childress, J. F. (2013). Principles of biomedical ethics (7th ed). New York: Oxford University Press.
- Schulz, S., Steigleder, K., Fangerau, H., & Paul, N. (Hrsg.). (2012). Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin: eine Einführung (3. Auflage). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Taupitz, J. (Hrsg.). (2002). Das Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin des Europarates: taugliches Vorbild für eine weltweit geltende Regelung? = The convention on human rights and biomedicine of the Council of Europe. Berlin: Springer.
- LV-bezogene Literatur wird auf der Lernplattform den Studierenden bereitgestellt.

## Modul 7: Wissenschaftliches Forum

ECTS-KP: 10

### Unterrichtssprache

Deutsch oder Englisch

### Modulform

Pflicht; prüfungsrelevant

### Dauer des Moduls

4 Semester

### Modulstruktur

Keine (siehe Lehrveranstaltungsebene)

### Modulturnus

Jährlich

### Voraussetzung für Leistungspunkte

Nachweis der modulzugehörigen LVs  
(Studienordnung § 21)

### Arbeitsaufwand

310 Arbeitsstunden (h)  
inkl. Leistungsnachweis

Präsenzzeit (Studienordnung § 23)

Referat

### Lehrveranstaltungstypen (Präsenzzeit)

VO 6 h

WS 7 h

SE mit Leistungsnachweis 56 h

### Leistungsnachweis

Leistungspunkte werden mit erfolgreichem  
Abschluss der modulzugehörigen LVs vergeben  
(Studienordnung § 21)

### Teilnahmevoraussetzungen für Modul

Keine

### Verwendbarkeit des Moduls

Dr. scient. med.

### Lernziele des Moduls

Die Studierenden...

- präsentieren und diskutieren das Dissertationsthema in seinem Fortschritt.
- entwickeln eigenständig unter Anleitung das Forschungsdesign, die Datenerhebung, die spezifischen Auswertungsverfahren, die Argumentationslogik sowie die Ergebnisse und deren Fazit für ihre Promotionsarbeit.

### Inhalt des Moduls

- Ergebniseminare
- Die Studierenden erhalten einen Vorbereitungs- sowie einen Nachbereitungsauftrag.

### LV 29 –Vorbereitung Doktorierendenkolloquium: Erfolgreich dissertieren

*TN-Voraussetzung: keine*

### LV 30 – Doktorierendenkolloquium: Scientific Report der Studierenden

*TN-Voraussetzung: keine*

### LV 31 – Doktorierendenkolloquium: Scientific Progress Report der Studierenden

*TN-Voraussetzung: LV 30*

### LV 32 – Doktorierendenkolloquium: Leistungsschau/Rehearsals I

*TN-Voraussetzung: keine*

### **LV 33 – Doktorierendenkolloquium: Leistungsschau/Rehearsals II**

*TN-Voraussetzung: LV 32*

### **LV 34 – Journal Club 1**

*TN-Voraussetzung: LV 3, LV 21*

### **LV 35 – Journal Club 2**

*TN-Voraussetzung: LV 34*

#### **Modulspezifische Literatur**

- Greenhalgh, T. (2004). How to read a paper: the basics of evidence based medicine (2nd. ed., 7. impression, repr.2004). London: BMJ.
- Hall, G. M. (Hrsg.). (2004). How to write a paper (3., reprint). London: BMJ Books.
- Hey, B. (2018). Präsentieren in Wissenschaft und Forschung (2., überarbeitete Auflage). Berlin: Springer Berlin.
- LV-bezogene Literatur wird auf der Lernplattform den Studierenden bereitgestellt.

## Modul 8: Wahlpflichtfächer

ECTS-KP: 3

### Unterrichtssprache

Deutsch oder Englisch

### Modulform

Wahlpflicht

### Dauer des Moduls

1 Semester

### Modulstruktur

Keine (siehe Lehrveranstaltungsebene)

### Modulturnus

Je nach Bedarf (Studienordnung § 18  
Wahlpflichtfächer)

### Voraussetzung für Leistungspunkte

Nachweis der modulzugehörigen LVs  
(Studienordnung § 21)  
Präsenzzeit (Studienordnung § 23)  
Referat/Übung

### Arbeitsaufwand

73.5 Arbeitsstunden (h)  
Mindestens 3 Wahlfächer

### Leistungsnachweis

Leistungspunkte werden mit erfolgreichem  
Abschluss der modulzugehörigen LVs vergeben  
(Studienordnung § 21)

### Lehrveranstaltungstypen (Präsenzzeit)

VU 21 h

### Verwendbarkeit des Moduls

Dr. scient. med.

### Teilnahmevoraussetzungen für Modul

s. unten

### Lernziele des Moduls

Die Studierenden...

- erweitern Methoden, vertiefen ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in Methoden eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens.
- erwerben vertiefte Kenntnisse aktueller biomedizinischer Fragestellungen, an denen sie ihre Kompetenz zur eigenständigen kritischen Beurteilung von biomedizinischen Inhalten vertiefen können.

### Inhalt des Moduls

- Variables Angebot an fach- und themenspezifischen vertiefenden Lehrveranstaltungen (VO); dieses kann auf Vorschlag der Studierenden erweitert werden.
- Die Studierenden erhalten einen Vorbereitungs- sowie einen Nachbereitungsauftrag.

Angebote für Wahlpflichtfächer der UFL sind:

#### LV 36 – Aktuelles aus der Medizinischen Forschung

*TN-Voraussetzung: LV 14, LV 21*

#### LV 37 – Genetik: Von den Bausteinen des Lebens zu «Genomics»

*TN-Voraussetzung: keine*

#### LV 38 – Qualität, Qualitätsentwicklung, PREMs, PROMs, Value Based Health Care

*TN-Voraussetzung: LV 14, LV 21, LV 26*

**LV 39 – Grundlagen der Stoffwechselmedizin**

*TN-Voraussetzung: LV 14, LV 21*

**LV 40 – Questionnaires (Erstellung und Validierung von Fragebögen)**

*TN-Voraussetzung: LV 14, LV 21*

**LV 42 – Gesundheitssystemvergleiche**

*TN-Voraussetzung: LV 15*

**LV 43 – Aktuelle Gesundheitspolitik**

*TN-Voraussetzung: LV 15*

**LV 44 – Gesundheitsökonomie – Mikroökonomie**

*TN-Voraussetzung: LV 15*

**LV 45 – Gesundheitsökonomie – Finanzierung von Gesundheitssystemen und -leistungen**

*TN-Voraussetzung: LV 15*

**LV 46 – Ethik und/oder Monetik im Gesundheitswesen**

*TN-Voraussetzung: LV 15, LV 26, LV 27, LV 28*

**Modulspezifische Literatur**

- LV-bezogene Literatur wird auf der Lernplattform den Studierenden bereitgestellt.